## Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE Frau Stange Fischmarkt 1 99084 Erfurt

Drucksache 1532/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Landeserstattungen für Umsetzung SGB IX

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. In welcher Höhe hatte Erfurt 2020 Ausgaben zur Umsetzung des SGB IX und wie hoch war die entsprechende Kostenerstattung des Landes?

Die Ausgaben und Einnahmen für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung sind beginnend ab 2020, bedingt durch die Neuordnung im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes, in den Unterabschnitten 48800 (Einnahmen) und 48801 bis 48816 (Ausgaben) zu finden. Im Jahr 2020 standen im Rahmen der Leistungsgewährung rd. 55,3 Mio. EUR an Ausgaben ca. 1,1 Mio. EUR an Einnahmen gegenüber. Für die Umsetzung kommen weiterer d. 1,3 Mio. EUR an Personalausgaben hinzu, zuzüglich zugehöriger Sach-, Gemein- und Gebäudekosten.

Im Gegensatz zum Land Mecklenburg-Vorpommern ist die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in Thüringen für die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe eine Aufgabe im eigenen Wirkungskreis (vgl. § 1 ThürAGSGBIX). Die Finanzierung ist daher grundsätzlich in das Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) eingeordnet. Eine separate Kostenerstattung wie in Mecklenburg-Vorpommern gibt es in Thüringen nicht.

Im Rahmen des ThürFAG fließt die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX auf Basis der vom Thüringer Landesamt für Statistik erstellten Jahresrechnungsstatistik der Kommunen als Kreisaufgabe in den Finanzausgleich ein. Dabei werden sowohl die Leistungen der Eingliederungshilfe als auch Personalaufwendungen berücksichtigt. Aufgrund der Komplexität und Umfänglichkeit des ThürFAG, welches letztlich Gesamtbeträge als Schlüsselzuweisung und Mehrbelastungsausgleich an die Landeshauptstadt Erfurt ausweist, ist eine direkte Gegenüberstellung zu den Ausgaben der Eingliederungshilfe nicht möglich.

Seite 1 von 2

- 2. Wie wird die Höhe der Kostenerstattung des Landes durch den Oberbürgermeister bewertet?
- 3. Welche Veränderungen in der betreffenden Kostenerstattung des Landes an die Stadt Erfurt sind aus Sicht des Oberbürgermeisters (auch mit Blick auf die Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern) geboten und sollen diese Veränderungen nach Auffassungen des Oberbürgermeisters eventuell auch durch ein Klageverfahren durch- und umgesetzt werden?

Die vorstehenden Frage 2 und 3 werden aus Sachgründen heraus zusammen beantwortet. Wie bereits zur Frage 1 aufgezeigt, liegt zur Umsetzung der Eingliederungshilfe im SGB IX keine separate Kostenerstattung, sondern die Finanzierung im Rahmen des ThürFAG vor.

Eine Bewertung der Kostenerstattung mit einhergehenden erforderlichen Änderungen bis hin zur Überlegung ein Klageverfahren durchzusetzen, kann nur in Zusammenhang mit der Gesamtheit des ThürFAG geführt werden. Hierzu verweise ich daher auf die Drucksache DS 1064/21 sowie die zugehörigen Informationen an den zuständigen Ausschuss.

Prinzipiell schließt sich die Landeshauptstadt der Forderung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen an und wird in ihrer Stellungnahme im Rahmen der Änderung des ThürFAG auch deutlich machen, dass es einer grundsätzlichen Neuregelung der Refinanzierung sozialer Leistungen und Wiedereinführung der finanziellen Beteiligung des Landes an den jährlichen Aufwüchsen im Bereich der sozialen Leistungen außerhalb des kommunalen Finanzausgleich (KFA) bedarf. Ich selbst und insbesondere die Sozialdezernentinnen und Dezernenten der kreisfreien Städte weisen in der öffentlichen Diskussion seit Jahren auf die erforderliche Neuregelung hin.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein